

20/SN-272/ME von 23



Generaldirektion

Porzellangasse 51
Postfach 14
A-1091 Wien
Tel: (0222) 313 42-1493
Fax: (0222) 313 42-1251

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

| | |
|---------------------------------|--|
| betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. <u>17</u> -GE/19- <u>93</u> | |
| Datum: 30. APR. 1993 | |
| Verteilt <u>30. April 1993</u> | |

Ihr Zeichen
Unser Zeichen **RW/KVA/20/93**

Wien 29. April 1993

Dr. Jannitsch

Betr.: BMGSK, GZ: 22.181/0/II/A/4/93;
Stellungnahme zum Entwurf eines Tabakgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beigeschlossen übermittelt Austria Tabak 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Austria Tabakwerke AG

ppa. Dr. Sonnleithner i.V. *Dr. Stempel*
ppa. Dr. Sonnleithner i.V. Dkfm. Stempel

25 Beilagen



Wien, am 16. April 1993

**STELLUNGNAHME
zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Herstellen und das Inverkehrbringen von
Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz)**

(BMGSK GZ: 22.181/0-II/A/4/93)

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Bisherige Geschäftspolitik von AUSTRIA TABAK

Austria Tabak hat in der Vergangenheit stets eine Geschäftspolitik verfolgt, die ihrer Verantwortung als staatliches Monopolunternehmen und gegenüber einem mündigen Konsumenten Rechnung trägt. Austria Tabak hat als eines der ersten tabakverarbeitenden Unternehmen die gesundheitlichen Risiken des Tabakkonsums als existent anerkannt und auf Grundlage dieser Erkenntnis

- sich zu einer sachlichen Diskussion dieser Probleme bekannt und
- eine Produkt- und Marketingpolitik eingeschlagen, die auf eine Reduzierung von gesundheitlich bedenklichen Substanzen und auf eine Hinlenkung des Konsumenten zu risikoärmeren Produkten hinwirkt.

Daß diese Strategien erfolgreich waren, ist weithin bekannt und anerkannt.

2. Zusammenarbeit mit früheren Gesundheitsministern

Wie die Vergangenheit zeigt, wurde diese Geschäftspolitik des Unternehmens insbesondere auch von den bisherigen Gesundheitsministern anerkannt:

Die erste Initiative für ein Tabakwarengesetz ging bereits 1975 von Frau Bundesminister Dr. Leodolter aus. Nach eingehender interner Diskussion zwischen Gesundheitsminister, Finanzminister und Austria Tabak kam man damals zur einhelligen Auffassung, daß keine Notwendigkeit gegeben ist, neben dem Tabakmonopolgesetz ein eigenes Tabakgesetz zu schaffen. Dem gesundheitspolitischen Anliegen könne auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den beiden Ministerien unter Mitwirkung von Austria Tabak besser und politisch sinnvoller Rechnung getragen werden.

So entstand das erste interministerielle Übereinkommen, nach dem sich Austria Tabak bereit erklärte,

- künftig die Werte für Nikotin und Rauchinhaltsstoffe auf den Zigarettenpackungen anzugeben und
- den Schwerpunkt ihrer Unternehmenspolitik in der Entwicklung und Durchsetzung von Leichtmarken zu setzen.

Unter Bundesminister Dr. Steyrer wurde 1981 das Übereinkommen erweitert:

- Warnklausel auf Packungen, Plakaten und Inseraten,
- keine neuen Marken mit Rauchinhaltsstoffen über 24 mg pro Zigarette
- Festschreibung des Austria Tabak-Werbekodex mit einer Vielzahl freiwilliger Werbebeschränkungen.

Auch spätere Gesundheitsminister haben dieses Übereinkommen jeweils als taugliche Basis für die Verfolgung ihrer gesundheitspolitischen Zielsetzungen verstanden: Änderung der Schriftgröße des Werteaufdruckes unter Bundesminister Dr. Löschnak, 1987; neue, alternierende Warnaufdrucke seit Bundesminister Ettl, 1991.

Eine ähnlich konstruktive Zusammenarbeit, sachgerechte Problemlösungen zu finden, wurde auch dem derzeitigen Gesundheitsminister von Austria Tabak des öfteren angeboten.

Die Zusammenarbeit mit Fachleuten von Austria Tabak hätte auch verhindert, daß verschiedene - auf verständlicher Weise mangelnder Information beruhende - unrichtige und unklare Feststellungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

3. Erfolg der Unternehmenspolitik von AUSTRIA TABAK

Die Unternehmenspolitik auf der Grundlage der interministeriellen Abkommen hat zu einem Ergebnis geführt, das in der gesundheitspolitischen Diskussion in Europa beispielhaft und Vorbild sein könnte. Österreich ist den EG-Bestrebungen weit voraus.

Durch die aktive Markenpolitik von Austria Tabak ist Österreich in Europa führend mit:

- 98,6 % Filteranteil
- 41 % Marktanteil der Zigarettensmarken mit einem Kondensatwert von weniger als 10 mg (im Vgl. dazu Frankreich 29 %, Deutschland 22 %);
- 10,4 mg/Zigarette Kondensatwert der (umsatzgewichteten) österreichischen Durchschnittszigarette;
- Die von der EG ab 1.1.1993 festgelegte Höchstmenge für das Kondensat von 15 mg/Zigarette wird heute von nahezu allen in Österreich angebotenen Zigarettensmarken unterschritten; die ab 1998 geltende Höchstmenge von 12 mg wird bereits derzeit von weit mehr als 50 % unserer Marken erreicht.

Die Erfahrung mit geschmuggelten Zigarettensmarken zeigt, daß deren Werte weit über den österreichischen Durchschnittswerten liegen. Die Schmuggelbekämpfung wäre auch ein positiver gesundheitspolitischer Beitrag.

4. Der gegebene Handlungsbedarf

Austria Tabak anerkennt, daß aufgrund des EWR-Abkommens voraussichtlich ein legislativer Handlungsbedarf gegeben sein wird. Anhang II, Kapitel XXV, des EWR-Abkommens sieht - wengleich vermutlich aufgrund eines Redaktionsversehens (Tabakwaren sind ja von den Freihandelsbestimmungen des EWR-Abkommens ausgenommen) - zwei EG-Richtlinien zur Umsetzung in österreichisches nationales Recht vor.

Diesem Umsetzungsbedarf wäre jedoch, wie vom Bundesministerium für Finanzen vorgesehen, primär durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in jenes Gesetz zu entsprechen, welches das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakwaren regelt, nämlich das Tabakmonopolgesetz 1968.

Austria Tabak steht schon seit längerem auf dem Standpunkt, daß auch und gerade im Rahmen der Verwaltung des staatlichen Tabakmonopols neben den ausdrücklichen Intentionen des Gesetzgebers, nämlich der Versorgung der Bevölkerung mit Rauchwaren einerseits und der Schaffung von Existenzgrundlagen für behinderte Menschen durch Verleihung von Tabaktrafiken andererseits auch Raum für Ziele

wie Konsumentenaufklärung und Konsumentenschutz sein muß. Dies ist eine durchaus systemkonforme Weiterentwicklung des Tabakmonopols.

Austria Tabak tritt daher dafür ein, eine entsprechende Novellierung des Tabakmonopolgesetzes 1968 auf Basis der vom BMF geleisteten Vorarbeiten vorzusehen.

5. Beurteilung des Entwurfes durch Austria Tabak

Austria Tabak war, wie eingangs dargelegt, stets bestrebt, mit den für die staatliche Gesundheitspolitik und für das Tabakmonopol verantwortlichen Regierungsstellen einen Konsens herzustellen, der in den bisherigen interministeriellen Abkommen seinen Niederschlag gefunden hat. Gesetzlicher Maßnahmen gegen Austria Tabak, die Tabaktrafikanten und gegen Konsumenten unserer Produkte hat es dabei nicht bedurft.

Auch ohne Gesetz hat sich Austria Tabak seit 1972 freiwillig einer Reihe von Werbebeschränkungen unterworfen.

Auch ohne Gesetz hat Austria Tabak bei den Qualitätsanforderungen die deutsche Tabakverordnung, die im internationalen Vergleich als äußerst streng gilt, freiwillig angewendet.

AUSTRIA TABAK HÄLT DEN VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF DAHER INSGESAMT FÜR ENTBEHRlich.

Austria Tabak lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf insbesondere ab, weil er

- mit den Grundsätzen einer freien Gesellschaft, die durch Grundrechtsschutz, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe geprägt ist, nicht vereinbar ist;*
- der Menschenrechtskonvention widerspricht;*
- in gleichheitswidriger Weise das Genußmittel Tabak diskriminiert;*
- in vielen Punkten weit über das (vergleichbare) Lebensmittelgesetz hinausgeht;*
- die inländischen Produkte gegenüber Importen diskriminiert;*
- trotz bestehender gesetzlicher Regelungen insbes. im TabMG für die gleiche Materie Regelungen schafft;*

- über den europarechtlichen Umsetzungsbedarf hinausgeht;
- die positive Entwicklung des österreichischen Rauchermarktes zu Leichtmarken negativ beeinflusst;
- durch die vom BMF ergriffene Initiative zur Novellierung des TabMG unnötig geworden ist;
- auf zum Teil wissenschaftlich nicht haltbaren Prämissen beruht;
- in vielen Punkten unzureichend determiniert (und damit verfassungswidrig), unausgegoren und unvollziehbar ist.

B. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES GESETZESENTWURFES

Unbeschadet ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung nimmt Austria Tabak im folgenden zu dem Entwurf im einzelnen Stellung :

Zu § 1, allgemein :

Die vorliegenden Versuche von Begriffsbestimmungen zeigen, mit welchen zwangsläufigen Problemen ein Abkoppeln von in der Rechtsordnung bereits verwendeten Begriffsbestimmungen (z.B. TabMG, TabStG) verbunden sein muß.

Es wäre auch im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ratsam, bei Begriffen wie "Tabakerzeugnis" (Abs. 1) und "Tabak" (Abs. 7) von den im § 1 TabMG 1968, i.d.F. BGBl. 608/87, vorgegebenen Definitionen nicht abzuweichen. Z.B. wäre eine Erfassung von Rauchwaren, die aus (möglicherweise gesundheitlich besonders bedenklichen) Tabakersatzmitteln hergestellt sind (ZTNr. 2402-90), mit der vorliegenden Definition des Abs. 1 nicht möglich. Gleiches gilt sinngemäß für die Erfassung von rekonstituiertem und expandiertem Tabak durch Abs. 7 des Entwurfes. Daß mit der Definition des Tabakgeschäftes (Abs. 8) neue, vom TabMG 1969 abweichende Trafikanten-Kategorien geschaffen werden sollten, dürfte wohl nicht Absicht des Gesetzes sein. Insgesamt erscheinen viele der vorgesehenen Begriffsbestimmungen eher geeignet, unnötige Auslegungsprobleme zu schaffen. Sie unterstützen damit unsere Ansicht, daß es sachgerechter wäre, eine Regelung dieser Materien, wenn überhaupt, in der Form einer Novelle zum bestehenden Tabakmonopolgesetz vorzunehmen.

Zu § 1 Abs.1 :

In der Definition der "Tabakerzeugnisse" fällt auf, daß auch Kautabak ein "Tabakerzeugnis" sein und daher den Regelungen des Tabakgesetzes, wie z.B. über die qualitativen Anforderungen an den Ausgangsstoff und den Werbeverbote, unterliegen soll. Daß Kautabak gleichzeitig als Genußmittel dem Lebensmittelgesetz 1975 und damit - offenbar parallel zum Tabakgesetz - sämtlichen einschlägigen lebensmittelrechtlichen Regelungen unterliegt, ist unzweckmäßig. Wenigstens sollte § 2 LMG 1975 zugleich dahingehend ergänzt werden, daß Kautabak nicht (mehr) unter das LMG 1975 fällt.

Angemerkt sei, daß entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 1 Abs.1 die Bezugnahme auf den Zollltarif unseres Erachtens in keiner Weise die Übereinstimmung mit dem EG-Recht erschwert.

Zu § 1 Abs. 2 :

Da der Entwurf nur den Begriff "Herstellung von Tabakerzeugnissen" (im § 3 Abs. 1 und im § 4) verwendet, ist diese Form der Definition entbehrlich.

Zu § 1 Abs.4 :

Wie in den Erläuterungen richtig angeführt, gibt es keine "Nikotinalkaloide" sondern nur "Tabakalkaloide". Hauptalkaloid ist das Nikotin.

Zu § 1 Abs.5 :

Beim Inverkehrbringen von Zigaretten sind mehrere Packungsformen mit unterschiedlichen Funktionen üblich. Neben der Verkaufspackung, auf die sich z.B. auch § 5 des Tabaksteuergesetzes 1962 bezieht, dienen auch die 200 Stk.-Zigaretten-Gebinde, bestehend aus 10 Packungen, und die Transport-Kartons, die 10.000 Stk. Zigaretten (= 500 Päckchen, = 50 Gebinde) beinhalten, dem Inverkehrbringen. Es ist jedoch sachlich überhaupt nicht einzusehen und wäre auch international völlig unüblich, Aufdrucke, die der Konsumenteninformation dienen, auch für die primär zu Transportzwecken bestehenden größeren Packeinheiten (Gebinde und Karton) vorzuschreiben.

Zu § 1 Abs.7 :

Wenn "Tabak" nur "getrocknete und fermentierte Blätter der Tabakpflanze" sind, worunter fallen dann nichtfermentierte

Tabake, Bandtabak und Rippen?

Zu § 1 Abs.8 :

Die Begriffe "spezialisierte" Verkaufsstellen und "geschlossener" Innenraum sind unklar.

Nach der vorliegenden Definition wären z.B. alle Kioske und Bahnhoftrafiken, bei denen die Kundenbedienung nicht im Lokal, sondern über einen Schalter erfolgt, keine "Tabakgeschäfte". Was ist mit den verbundenen Trafiken ("nichtselbständige Tabaktrafiken" im Sinne des § 15 Abs. 2 TabMG 1968), die nicht "auf den Verkauf von Tabakerzeugnissen spezialisiert" sind?

Abgesehen davon, daß der Begriff "Tabakgeschäfte" schon deshalb unglücklich gewählt ist, weil primär Tabakwaren verkauft werden, soll eine neue Kategorie selbständiger Tabaktrafiken geschaffen werden, in denen auch nach 1996 in eingeschränktem Umfang Werbung erlaubt bleibt. Da dies dann (nach einer Liberalisierung infolge der Abschaffung des Importmonopols) voraussichtlich nur gegen entsprechende Vergütungen seitens der werbenden Industrie geschehen wird, führt diese Bestimmung zu einer wirtschaftlichen Privilegierung bestimmter Tabaktrafikanter im Verhältnis zu ihren nicht über einen geschlossenen Innenraum verfügenden Berufskollegen. Ob dies mit den im Tabakmonopolgesetz verankerten Intentionen einer möglichst gleichmäßigen Versorgung Behinderter vereinbar und standespolitisch wünschenswert ist, ist zu bezweifeln.

Der Entwurf läßt auch im Unklaren, was er unter Spezialisierung versteht. Wenn daran gedacht ist, diese zu überprüfen und bei Fehlen der geforderten Spezialisierung allenfalls Strafen zu verhängen (§ 13 Z.6), so wäre es unbedingt erforderlich, entsprechende Kriterien im Gesetz festzulegen.

Zu § 1 Abs.9 :

Die Bezeichnung "Teer" für das nikotinfreie, trockene Rauchkondensat aus Tabakwaren ist wissenschaftlich nicht haltbar. Nach Definition einschlägiger Fach-Lexika versteht man unter "Teer" ein flüssiges oder halbfestes, tiefschwarzes oder braunes Produkt, das unter Sauerstoffmangel bei der trockenen Destillation von Holz, Kohle und anderen fossilen Brennstoffen entsteht und in erster Linie aus Kohlenwasserstoff-Gemischen besteht.

Demgegenüber bildet sich die fest-flüssige Phase des Zigarettenrauch-Aerosols bei Verbrennungs- und Pyrolyse- und

- 8 -

Pyrosynthese-Prozessen unter Sauerstoff-Zufuhr. Aroma- und Geschmackstoffe sowie Nikotin sublimieren und destillieren aus dem Tabak und finden sich ebenfalls in dieser festflüssigen Phase. Kohlenwasserstoffe stellen darin nur einen sehr geringen Anteil dar. Weder von der Bildung noch von seiner chemischen Zusammensetzung her entspricht dieses Gemisch der oben angeführten Definition "Teer".

Aus diesen Gründen sollte der in den einschlägigen ISO-Normen festgelegte Begriff "Kondensat" verwendet werden.

Zu § 1 Abs.10 :

Das Wort "Eigenverbrauch" in der Verbraucherdefinition steht im Widerspruch zu den Erläuterungen: Eigenverbrauch soll demnach auch dann vorliegen, wenn ein Tabakerzeugnis "für die Weitergabe an bestimmte(?) Dritte erworben" wurde.

Zu § 1 Abs.11 :

"Werbung" ist nach der vorgesehenen Regelung "jede Form der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation, insbesondere", wobei jedoch das Ziel oder auch bloß die indirekte Wirkung die Verkaufsförderung sein muß; auch "jede Form der Gratisverteilung" soll unter den Werbebegriff fallen.

Es stellt sich die Frage, ob das nicht angesichts des weitestgehenden Werbeverbots - ab 1. Jänner 1997 soll "jede Art der Werbung für Tabakerzeugnisse verboten" sein - zu weit geht, zumal Verstöße gegen das Werbeverbot im Wiederholungsfall sogar bis zu S 200.000,- (!!) zu bestrafen sein sollen. Ein Wirtschaften, dessen zentraler Vorgang naturgemäß der (legale) Verkauf bestimmter Waren ist und bei dem jede Äußerung strafbar ist, die auch nur indirekt eine Förderung dieses Vorganges bewirkt, ist nicht vorstellbar. Bei strenger Auslegung wäre der Verschleiß von Tabakerzeugnissen nach dem § 12 ff TabMG 1968 sowie der Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten (§ 37 TabMG 1968), ebenso aber auch das Führen der Austria Tabakwerke AG., ohne permanentes Übertreten des Tabakgesetzes nicht möglich.

So allgemein gehaltene, noch dazu strafbewehrte, gesetzliche Anordnungen zu treffen in der Hoffnung, die zuständigen Behörden bzw. letzten Endes der VfGH bzw. der VwGH würden gegebenenfalls schon entsprechend "teleologisch reduzieren", halten wir für nicht akzeptabel.

- Es ist überhaupt unklar, was unter "indirekter Wirkung" zu verstehen ist.

- Wirtschaftliches "Sponsoring" ist untrennbar mit dem "Einsatz von Werbemitteln", also mit der kommunikativen Verwertung der finanziellen Zuwendung verbunden. Sponsoring ohne den Einsatz von Werbemitteln ist als Mäzenatentum zu definieren und nicht zu den Marketinginstrumenten zu zählen.

Zu § 2 Z.2 :

Die Formulierung, daß Tabakerzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, "die für einen anderen als den im Rauchen und (richtig wohl: oder) Kauen bestehenden oralen Gebrauch bestimmt sind", entspricht zwar der Rechtssetzungstechnik der Richtlinie 92/41/EWG vom 15.5.1992 (die zu übernehmen Österreich noch gar nicht verpflichtet ist); es wäre aber besser, mit klaren Worten zu sagen, was gemeint ist, nämlich, daß nur Rauch-, Schnupf- und Kautabake, nicht aber Lutschtabake erlaubt sein sollen. Die vorliegende Formulierung ließe sich auch schlicht als Verbot des Schnupftabaks lesen.

Zu § 3 Abs.1 :

Für Austria Tabak ist es eine Selbstverständlichkeit, nur Materialien einzusetzen, die den qualitativen Anforderungen an das Endprodukt entsprechen. Diese Anforderungen objektiv zu beurteilen bzw. im konkreten Fall Einwände zu erheben, bedarf jedoch umfassender Fachkenntnisse und Erfahrungen. Im Entwurf werden eher willkürlich einzelne, taxativ angeführte Eigenschaften des Tabakblattes herausgegriffen und der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 bleibt die ziemlich aussichtslose Aufgabe überlassen, z.B. mögliche qualitative Einwände gegen die Aschenfarbe festzulegen.

Schon Abs. 2 weist aber darauf hin, daß sehr wohl auch andere Eigenschaften in Betracht kommen, weil dort unvermittelt von "Rückstands- und Schwermetallgehalten" gesprochen wird.

Zu kritisieren ist vor allem, daß der Entwurf beim Vorschreiben von Qualitätskriterien keinerlei Einschränkung in der Richtung vorsieht, daß er nur gesundheitsrelevante Kriterien erfaßt. Daß es Qualitätsunterschiede auch beim Rohtabak gibt, ist genausowenig zu leugnen wie die Tatsache, daß diese Unterschiede in aller Regel in gesundheitlicher Hinsicht völlig irrelevant sind. Außerdem kann die Frage der gesundheitlichen Bedenklichkeit bestimmter Tabake normalerweise überhaupt erst zur Debatte stehen, wenn feststeht, in welchen Mengen und nach welcher allfälligen Vorbehandlung sie tatsächlich Bestandteil eines bestimmten Erzeugnisses werden.

- 10 -

Weiters ist völlig ungeklärt, auf welcher rechtlichen Basis "Sachverständige" des Gesundheitsministeriums nach einer Freigabe der Importe als Folge eines EG-Beitritts

die Qualität der Tabake bei Herstellern außerhalb Österreichs bewerten wollen.

Zu § 3 Abs.2 :

Was die Verordnungs-Ermächtigung des Abs.2 betrifft, fällt auf, daß dort (anders als im LMG 1975, aber auch anders als im § 4 des Entwurfes) keinerlei "Bedachnahme Klauseln", etwa in Form der Bedachnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie vorgesehen sind.

Unklar ist, was unter "Rückstandsgehalt" zu verstehen ist - Pflanzenschutzmittel und/oder?? Weder für diese noch für die ebenfalls erwähnten Schwermetalle gibt es derzeit eine einschlägige EG-Richtlinie. International standardisierte Meßmethoden gibt es nur zur Bestimmung bestimmter Pestizide.

Regelungen für Pestizidrückstände und Schwermetalle für Rohtabak sind außerdem sinnlos und nicht praktikabel. Wenn schon Grenzwerte festgesetzt werden, müssen diese für Fertigprodukte gelten (Importe!).

Insgesamt ist festzuhalten, daß im Abs. 2 jegliche Standards fehlen, die es erlauben würden, gegen die Tabakqualität in der hier umschriebenen Form objektiv nachvollziehbare Einwände zu formulieren.

Mit § 3 des Entwurfes könnte in nicht näher determinierter Weise jegliches Tabakerzeugnis verboten werden. § 3 ist daher schärfstens abzulehnen.

Zu § 4 :

Eine einschlägige EG-Richtlinie über Zusatz- und Hilfsstoffe existiert derzeit nicht; sie ist jedoch in Diskussion.

Austria Tabak hält sich derzeit streng an die Regelungen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten (Dt. Lebensmittelgesetz, Tabakverordnung). Eine Übernahme dieser Bestimmungen in österreichisches Recht würde für Austria Tabak keine Probleme aufwerfen, sie wäre jedoch systemkonform im TabMG 1968 vorzusehen.

Zu § 5 :

Die durch das mögliche Inkrafttreten des EWR-Abkommens erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen wurden bereits vom BMF im Entwurf einer TabMG-Novelle vorbereitet. Wir verweisen dazu auf unsere einleitenden Ausführungen.

Zu § 5 Abs.1 :

§ 5 Abs.1 schafft eine Verordnungsermächtigung zur Durchführung der Richtlinie 90/239/EWG. Diese Richtlinie ist jedoch - jedenfalls nach geltendem Recht (vgl. Art. 49 B-VG) - nicht ordnungsgemäß publiziert. Dazu kommt, daß nach der Formulierung des § 5 Abs.1 die betreffende Durchführungsverordnung lediglich "unter Bedachtnahme" auf die genannte Richtlinie zu erlassen ist, also offensichtlich auch darüber hinausgehende Beschränkungen ermöglicht werden sollen, ohne daß diese auch nur im entferntesten inhaltlich determiniert würden.

Die vorliegende pauschale Ermächtigung ist ein Musterbeispiel für eine in Österreich verfassungsrechtlich unzulässige sogenannte "formalgesetzliche Delegation".

Zu § 5 Abs.2 :

Es bleibt auch nach Studium der Erläuterungen unklar, woran konkret gedacht ist, wenn neben dem "Einführen" auch noch ein sonstiger Bezug von Zigaretten aus dem Ausland angesprochen wird. Die Unklarheit dieses Begriffes ist aber umso gravierender als gerade für diesen Tatbestand im § 14 Abs. 1 eine Strafsanktion vorgesehen ist.

Nach der Richtlinie 90/239/EWG gelten für das EG-Mitglied und Urlaubsland Griechenland höhere Grenzwerte für das Rauchkondensat von Zigaretten. Gemäß § 5 Abs.2 wäre jeder österreichische Urlauber straffällig, der innerhalb der erlaubten Freimenge Zigaretten mit höheren Kondensatwerten als 15 mg ab 1994 aus Griechenland mitbringt.

Wer bei der Einfuhr, geschweige denn beim "Bezug in irgendeiner Weise", als Kontrollorgan auftreten soll, ist nicht geregelt.

Zu § 5 Abs.3 :

Nach § 5 Abs.3 könnten Höchstmengen an Kondensat auch für Pfeifentabak, Zigarren etc. festgelegt werden. Für diese Tabakwaren existieren derzeit noch keine Prüfnormen.

Das Vorschreiben von Maximalwerten für Kondensat und andere Schadstoffe ohne Rücksichtnahme auf EG-Richtlinien würde bedeuten, daß Österreich zusätzliche technische

- 12 -

Handelshemmnisse gegenüber den EG-Ländern und den übrigen EFTA-Ländern schafft. Mit Art. 18 des EWR-Abkommens wäre dies wohl nicht vereinbar.

Der möglichen Festlegung von Maximalwerten für "andere Schadstoffe" ist außerdem entgegenzuhalten:

- Der wissenschaftlichen Literatur ist nur eine einigermäßen gesicherte Korrelation zwischen dem Kondensatgehalt von Zigaretten und dem Gesundheitsrisiko zu entnehmen.
- Kein einzelner Inhaltsstoff und keine Substanzgruppe des Tabaks oder des Tabakrauchs konnte gesichert als Ursache der mit dem Rauchen assoziierten Erkrankungen erkannt werden.
- Werden nun Grenzwerte für "andere Schadstoffe" festgesetzt, könnten durch den Versuch, diese einzuhalten, andere toxische Substanzen im Tabakrauch erhöht werden.

(Beispiel : Aufgrund - wie man später erkannte - nicht haltbarer Daten einer amerikanischen Arbeitsgruppe wurde die Tabakindustrie dazu gedrängt, den Nitratgehalt im Tabak zu erhöhen. Die polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe vom Typ des Benzpyrens sollten dadurch abgesenkt und die kanzerogene Potenz des Rauchkondensats reduziert werden. Abgesehen davon, daß dies nicht haltbar war, stiegen Stickoxid- und Nitrosamingehalt im Tabakrauch drastisch an.)

- Die Reglementierung einzelner Inhaltsstoffe des Tabaks und des Tabakrauchs ist für die Produktentwicklung einer "weniger schädlichen Zigarette" kontraproduktiv. Bei dieser muß das gesamte Produkt und nicht ein einzelner Inhaltsstoff des Zigarettenrauchs bewertet werden.

Eine pauschale Ermächtigung, alle Inhaltsstoffe des Tabaks und Tabakrauchs für alle Tabakwaren festzusetzen, wird daher entschieden abgelehnt.

Zu § 6 :

Auch bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 89/622/EWG wurden bereits die entsprechenden Vorkehrungen im Entwurf der Novelle zum TabMG 1968 (neuer § 9a) getroffen. Es bedarf keiner gesonderten Regelung in einem Tabakgesetz.

Zu § 6 Abs.1 :

Die Formulierung "alternierend mit gesundheitsspezifischen Warnhinweisen" entspricht in etwa dem Wortlaut des Art.4 der Richtlinie 89/622/EWG. Der Regelungszusammenhang und der Inhalt der ins Auge gefaßten Anordnung sind jedoch - auch dann, wenn man die Erläuterungen heranzieht und dort nach einer Erklärung sucht - unklar, wenn man nicht gleichzeitig auch die erwähnte Richtlinie studiert. Das ist aus rechtsstaatlichen Gründen nicht tragbar:

Art. 4 der Richtlinie sieht nämlich vor, daß Verpackungen von Tabakerzeugnissen einen bestimmten allgemeinen Warnhinweis tragen müssen und daß darüber hinaus bei Zigarettenpackungen noch spezifische Warnhinweise aus einer bestimmten Liste - bei Wahlmöglichkeit der Mitgliedsstaaten - angebracht werden müssen.

Ohne jede Bezugnahme auf die Richtlinie ist die vorliegende Textfassung nicht als ausreichende Determinierung der Verordnung gemäß Abs. 4 anzusehen. Der zuständige Bundesminister soll vielmehr pauschal ermächtigt werden, (irgendwelche?) Inhalte von Warnhinweisen und damit (irgendwelche?) Wortlaute verordnungsmäßig festzusetzen. Auch das erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen nicht akzeptabel. Es ist zu vermerken, daß insoferne die Richtlinie 89/622/EWG unseres Erachtens präziser, verständlicher und rechtsstaatlicher (Art. 18 B-VG) formuliert ist als der österreichische Entwurf eines Tabakgesetzes.

Im übrigen können laut EG-Richtlinie die Mitgliedsstaaten nach Art.4 Abs.3 vorsehen, daß bei den Warnhinweisen angegeben wird, "von welcher Stelle sie ausgehen". Festzuhalten ist, daß nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf davon offenbar nicht Gebrauch gemacht werden soll.

Der zugleich zur Begutachtung versendete Entwurf einer Verordnung des BMGSK über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen wäre insofern (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3) nicht durch das Gesetz gedeckt.

Was diesen Verordnungsentwurf und die Liste der alternierenden Warnhinweise anlangt, sei auch bei dieser Gelegenheit angemerkt, daß Austria Tabak auch auf der Grundlage der österreichischen Grundrechtsordnung jene Bedenken teilt, die eine Reihe deutscher Tabakwarenhersteller dazu veranlaßt hat, die deutsche Umsetzungsverordnung beim Bundesverfassungsgericht anzufechten. Kern der Verfassungsbeschwerde ist die behauptete Verletzung des (auch nach der österreichischen Judikatur) verfassungsgesetzlich geschützten Rechtes auf sog. "negative Meinungsäußerungsfreiheit". Demnach darf niemand dazu verhalten werden, eine unrichtige Äußerung zu verbreiten. Nach Ansicht der Beschwerdesteller ist dieser Tatbestand durch die Warnhin-

- 14 -

weise "Rauchen verursacht Krebs" und "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten" verwirklicht, weil sie in sachlich nicht zutreffender Weise eine Monokausalität zwischen Rauchen und derartigen Krankheiten suggerieren, d.h. daß jeder Raucher diese Krankheiten bekommen muß. Dies ist wissenschaftlich nicht haltbar.

Zu § 6 Abs.2 :

Der Begriff "Nikotingehalt" ist nicht eindeutig! Es ist unklar, ob darunter das Rauchnikotin oder das Tabaknikotin zu verstehen ist.

Was bedeutet "Stärke" und wie soll sie angegeben werden? (Chemisch gesehen ist sie ein Kohlehydrat aus polykondensierten Glukoseeinheiten).

Sollte mit dem Begriff "Stärke" eine Bezugnahme darauf gemeint sein, daß Tabakwaren unter verschiedenen Versionen einer Marke angeboten werden (z.B. "Memphis Classic", "Memphis Lights", "Memphis International"), so ist anzumerken, daß der Begriff "Stärke" hier überhaupt kein taugliches Unterscheidungsmerkmal darstellt. Es handelt sich bei jeder dieser Marken-Versionen vielmehr um jeweils eigene Zigarettensorten.

Zu § 6 Abs.3 :

Auf Basis des Interministeriellen Übereinkommens werden von Austria Tabak schon seit 1982 jährlich die - unter Überwachung des Analytisch-Chemischen Institutes der Universität Wien - ermittelten Rauchwerte aller in Österreich auf dem Markt befindlichen Zigarettensorten - nicht nur der "im vergangenen Jahr in den Verkehr gebrachten" - dem Gesundheits- und dem Finanzminister zur Kenntnis gebracht und einmal jährlich in der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Wenn allerdings Österreich Mitglied der EG ist, ist der Import von Tabakwaren frei. Die von Austria Tabak zu erstellende Liste würde Importwaren nicht zwangsweise umfassen und wäre somit unvollständig und wenig aussagekräftig.

Zu § 6 Abs.4 :

Die Vorschreibung der Prüfverfahren für die Bestimmung der Packungsaufdrucke durch das Gesundheitsministerium kann nicht akzeptiert werden. Die Formulierung des Abs.4 ist viel zu unbestimmt (Art. 18 B-VG) und führt zur Rechtsunsicherheit.

Österreich ist über die Österreichische Normenkommission Mitglied der ISO. Für die Prüfung von Tabak und Tabakwaren

gibt es einschlägige ISO-Normen, die auch weiterhin zur Anwendung kommen sollen.

Es sollte vielmehr die Verordnungsermächtigung so gefaßt werden, daß sie ausschließlich eine Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien erlaubt, womit auch eine entsprechende Determinierung der Prüfverfahren (sh. Art. 3 Abs. 1 und 2 der RL) verbunden wäre.

Zu §§ 7 und 8 :

Dem vom Gesundheitsministerium vorgesehenen Werbeverbot ist nachdrücklich folgendes entgegenzuhalten:

- * *Werbung ist ein unverzichtbares Marketing-Instrument des freien Wettbewerbs.*
- * *Das Verbot der Konsumenteninformation durch Werbung für ein Produkt, das legal produziert, verkauft und konsumiert werden kann, ist verfassungswidrig.*
- * *Ein Werbeverbot ist auch aus gesundheitspolitischer Sicht nicht zielführend : Marktanteilsverschiebungen zugunsten risikoarmer Produkte sind nachweislich nur mit Werbung möglich.*
- * *Die Erfolglosigkeit von Werbeverboten hinsichtlich des Mengenkonzums ist empirisch nachzuvollziehen.*
- * *Ein Werbeverbot, das einseitig österreichische Produkte trifft, bedeutet eine Diskriminierung gegenüber ausländischen Marken. Der meßbare Werbe-Overflow durch Printmedien aus dem Ausland ist bereits jetzt höher als der Werbe-Etat von Austria Tabak. Dazu kommen noch TV-Übertragungen internationaler Sportereignisse.*

Gegen das im Entwurf vorgesehene exzessive Werbeverbot sind schwere verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß sich das in Österreich ins Auge gefaßte Werbeverbot offensichtlich an Kommissionsentwürfen orientiert, die bisher von Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, Dänemark und Griechenland nicht akzeptiert wurden.

Aus österreichischer Sicht ist auf die maßgebenden Grundrechtsbestimmungen, nämlich die Erwerbsfreiheit (Art. 6 StGG), den Gleichheitssatz bzw. das daraus entwickelte Sachlichkeitsgebot (Art. 7 B-VG) sowie auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG) zu verweisen.

Mit Nachdruck ist im gegebenen Zusammenhang insbesondere an das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit zu erin-

- 16 -

nern, welches sich in besonders qualifizierter Form aus Art.10 EMRK ergibt, die in Österreich den Rang eines Bundesverfassungsgesetzes hat und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vermittelt. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht umfaßt sowohl die aktive als auch die passive, sowohl die positive als auch die negative Meinungs- u. Meinungsäußerungsfreiheit (VfSlg 10393/1985, 10948/1986, 11297/1987 u.a.)

Auch Wirtschaftswerbung genießt den Schutz des Art. 10 EMKR (vgl. die Kommissionsentscheidung in EuGRZ 1981, 122; ebenso z.B. Mayer, Werbung und Grundrechte, ÖZW 1989, 1, 3 sowie zahlreiche weitere österreichische und internationale Literatur zu dieser Frage). In dem Erkenntnis VfSlg 10948/1986 hat der VfGH ausgesprochen, daß auch Werbeausagen unter den Schutz des Art. 10 EMRK fallen.

Einschränkungen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Meinungsäußerungsfreiheit sind nach Art. 10 Abs.2 EMRK nur dann zulässig, wenn es sich um solche handelt, die **"in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes der Gesundheit unentbehrlich sind"**. Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Zusammenhang ist streng (vgl. z.B. in EuGRZ 1977, 38, RZ 48 ff; EuGRZ 1979, 386; EuGRZ 1984, 147, RZ 97 f; EuGRZ 1985, 170; EuGRZ 1984, 424 u.a.)

Die im vorliegenden Fall ins Auge gefaßten Regelungen sind exzessiv und es ist kaum denkbar, daß sie bei sachlicher und objektiver Prüfung im Ernstfall im Sinne des Art. 10 Abs.2 EMRK als **"unentbehrlich"** angesehen werden könnten.

Gemäß § 7 Abs.2 Z. 2 des Entwurfes soll die dort vorgesehene Werbebeschränkung für im Inland verbreitete ausländische Zeitschriften offenbar nicht gelten. Das wäre kraß gleichheitswidrig. Es bleibt unklar, ob ausländische Zeitschriften mit Werbung für Tabakerzeugnisse (bis Ende 1996 im Umfang von mehr als einer Seite) einem Einfuhr- und Verbreitungsverbot in Österreich unterliegen sollen! Wir verweisen dazu auf die Diskussion, die z.B. in Frankreich zur Frage geführt wird, ob derartige Beschränkungen gegen EG-Recht verstoßen. (Siehe auch Stewing, Verfassungs- und europarechtliche Grenzen einer Werbebeschränkung für Tabakerzeugnisse, RIW 1993, 185 ff).

Der Erlaß von derart weitreichenden Werbeverboten findet auch keine Deckung in den im Vorblatt der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf unter A. angeführten Zielsetzungen, die mit dem Tabakgesetz erreicht werden sollen (Übernahme von EG-Recht im Rahmen des EWR, rechtliche Determinierung des Herstellens und Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen).

Zu § 7 Abs.2 :

Unseres Erachtens sind die festgelegten Werbeverbote, wie z.B.

- Darstellung nur noch des Tabakerzeugnisses selbst zusammen mit Informationen über charakteristische Daten und gemeinsam mit durch Verordnung "näher zu bestimmenden Hinweisen auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums";
- Werbebeschränkungen (nur) in österreichischen Zeitschriften;
- keine Darstellung von Personen etc.

mit Art. 10 EMRK in keiner Weise vereinbar.

Zu § 7 Abs.3 Z.4 :

Die verbilligte Abgabe von Tabakerzeugnissen ist laut § 19 TabMG 1968 schon jetzt nicht zulässig.

Soll auch das Anbieten von Zigaretten an eine größere Anzahl von Personen im Rahmen einer privaten Veranstaltung als Gratisverteilung strafbar sein?

Zu § 8 :

Hervorgehoben sei: In der EG ist ein Werbeverbot nicht zwingend. Im übrigen verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen zu §§ 7 und 8.

Zu § 9 Abs.1 :

Wer die "fachkundigen Personen" und "Einrichtungen" sein sollen, deren sich der BMGSK bei der Überprüfung bedienen kann, bleibt unklar (vgl. hingegen z.B. die eingehenden Regelungen in §§ 35 ff LMG 1975). Es fehlen jegliche Vorkehrungen, die sicherstellen, daß die Überwachungs-/Überprüfungsorgane bzw. diejenigen "fachkundigen Personen" oder "geeigneten Einrichtungen", die letztlich Befund und Gutachten zu erstellen haben, über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen. Während das LMG 1975 (§ 35 Abs. 2) eine besondere Schulung der für die Aufsicht einzusetzenden Organe vorschreibt, hält der vorliegende Entwurf eine solche anscheinend für entbehrlich.

In welcher Rechtsform und mit welcher Legitimation nach außen die "beauftragten Sachverständigen" tätig werden sollen, bleibt offen, was nicht zuletzt auch deswegen inakzeptabel ist, weil diese Personen weitestgehende tabakpolizeiliche Befugnisse zu Maßnahmen sofortigen Polizeizwanges bekommen sollen. Gleiches gilt offenbar für die fachliche Eignung der als Gutachter vorgesehenen Personen. (Vgl. § 47 Abs. 2 LMG 1975)

Unseres Wissens gibt es in Österreich einen einzigen ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Tabak und Tabakwaren.

Nach dem seit 1.1.1993 geltenden Akkreditierungsgesetz, BGBl. 468/92, ist z.B. für derartige Tätigkeiten ein geschultes und einschlägig erfahrenes Fachpersonal, die entsprechende instrumentelle Einrichtung und der Nachweis der "Qualität" (Qualitätssicherung, Prüfkenndaten, Nachweis der Leistungsfähigkeit über die Ergebnisse aus Ringversuchen) zwingend vorgeschrieben. Akkreditiert werden nur einzelne, bestimmte Prüfverfahren. Weder Hochschulinstitute noch Lebensmittel-Untersuchungsanstalten (sieht man davon ab, daß ihr gesetzlicher Aufgabenkreis Tabakwaren ohnedies nicht umfaßt) erfüllen derzeit in Österreich diese Vorgaben für die Untersuchung von Tabakwaren.

Zumindest aus den Erläuterungen sollte hervorgehen, welche organisatorischen und budgetären Maßnahmen ins Auge gefaßt sind, um bei Gesetzwerden des Entwurfes die geforderte "Tabakpolizei" samt Begutachtungsstellen mit 1.1.1994 aktiv werden zu lassen.

Zu § 9 Abs.2 :

Die Probenziehung (tabakpolizeiliche Revision) ist der Konstruktion und Formulierung nach dem LMG 1975 (vgl. insbes. § 39) entnommen; der Entwurf betritt jedoch trotzdem weitgehend Neuland.

Zunächst mutet es eigenartig an, daß die "beauftragten Sachverständigen" zwar im Herstellungsbetrieb Prüfeinrichtungen überprüfen dürfen (womit? wozu?), andererseits aber weitgehend im Unklaren bleibt, wer die amtlichen Proben untersuchen soll. (Vgl. hingegen §§ 42, 43 LMG 1975).

Austria Tabak muß nach diesem Absatz die vertraulichen Rezepturen ihrer Produkte offenlegen, was auch Regelungen in bestehenden Lizenzverträgen widerspricht, während umgekehrt nicht ersichtlich ist, aus welcher Vorschrift sich eine Verschwiegenheitspflicht der "Tabakpolizisten" und Gutachter ergibt.

Eine Überprüfung von Roh-tabaken, Hilfs- und Zusatzstoffen für die Tabakwarenerzeugung ist nicht sinnvoll, sondern nur, wie schon zu § 3 Abs.2 angeführt wurde, die des Fertigproduktes.

Die Regelung des Abs. 2 widerspricht auch dem Gleichheitsgrundsatz, da von Dritten importierte Waren in dieser Weise nicht überprüft werden können und der Entwurf keinerlei, etwa am Vorbild LMG 1975 orientierte, Vorschriften betreffend Überwachungsmaßnahmen anlässlich der Einfuhr

vorsieht.

Sollte daran gedacht sein, eine Überprüfung nach einem akkreditierten Verfahren durch eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle durchführen zu lassen, so muß dies daran scheitern, daß es für Hilfs- und Zusatzstoffe keine derartigen Verfahren gibt. Diese müßten erst entwickelt werden.

Zu § 9 Abs.6 :

In bedenklicher Weise sieht dieser Absatz vor, daß für die "im Betrieb des Herstellers" entnommenen Proben keine Entschädigung gebührt; offensichtlich also auch dann nicht, wenn es zu keiner Beanstandung kommt (vgl. hingegen § 39 Abs.5 LMG 1975). Unverständlich ist die vorgesehene Regelung, wonach Proben, die im "Geschäft des Tabakverschleissers" entnommen wurden, vom Hersteller bzw. Importeur zu ersetzen sind. Abgesehen davon, daß es auch hier wieder nicht darauf ankommen soll, ob es zu einer Beanstandung kommt, ergibt sich die Frage, weshalb immer der Hersteller herangezogen wird selbst dann, wenn der Beanstandungsgrund vom Tabakverschleißer (z.B. durch unrichtige Lagerung) verursacht ist.

Zu § 9 Abs.8 :

Nicht voll durchdacht scheint auch dieser Absatz zu sein, wonach der zuständige Bundesminister im Falle eines Verstoßes gegen das Tabakgesetz bzw. seine Verordnungen (ohne, daß es sich im Sinne des § 57 Abs.1 AVG um "unaufschiebbare Maßnahmen" bei Gefahr im Verzug handeln müßte) "das Inverkehrbringen des jeweiligen Tabakerzeugnisses verbieten oder beschränken" kann und zwar "auch ohne vorangegangenes Verfahren oder (?) vor Erlassung eines Bescheides". Ist ein solches Verbot bzw. eine solche Beschränkung nicht jedenfalls und notwendigerweise ein - wenn auch ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassener - mündlich verkündeter Bescheid? Unseres Erachtens wird hier ohne Erforderlichkeit und daher entgegen Art. 11 Abs. 2, letzter Satz, B-VG von den Bestimmungen des § 57 AVG über den Mandatsbescheid abgewichen.

Zu § 9 Abs.9 :

Hier wird festgestellt, daß der Hersteller dann, wenn die Verletzung von Rechtsvorschriften "in einem Verwaltungsverfahren rechtskräftig festgestellt" wurde, die Kosten der Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu tragen hat. Warum nur der Hersteller? Warum soll es auf die "Feststellung" der Rechtsverletzung ankommen und nicht da-

rauf, daß der Betreffende rechtskräftig bestraft wurde?
Wie hoch sollen die Kosten der "Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen" sein? (vgl. hingegen die Regelung in § 42 Abs.5 LMG 1975)

Zu § 10 :

Es gibt keine wissenschaftlich haltbaren Daten, die aus dem Titel "Gesundheitsschädigung durch Passivrauchen" derartig einschneidende Rauchverbote rechtfertigen.

Zum Themenkreis Passivrauchen/Lungenkrebs liegen bisher 30 epidemiologische Studien vor. In den meisten Studien wurde eine geringe Erhöhung des Erkrankungsrisikos festgestellt, aber in den wenigsten Untersuchungen war diese Risikoerhöhung signifikant. Die Risikoerhöhung ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf systematische Fehler zurückzuführen, von denen der Klassifikation von Rauchern als Nichtraucher und der Nichtberücksichtigung anderer Belastungen, die Lungenkrebs auslösen können, die größte Bedeutung zukommen dürfte.

Auch eine eben erschienene Übersichtsarbeit: "Passivrauchen am Arbeitsplatz" (F. Adlkofer : "Lungenkrebs durch Passivrauchen am Arbeitsplatz - ein eher theoretisches Problem", ZBl. Arbeitsmed. 42, S 400-424, 1992) kommt zu der Feststellung, daß bei einer 10-bis 30-fach höheren Tabakrauchbelastung der Raumluft als im Normalfall keine gentoxische Wirkung registriert wurde. Dies wäre aber ein wichtiger Hinweis auf eine mögliche krebsauslösende Wirkung des Passivrauchens.

Unter anderem soll in "Verhandlungszwecken dienenden Räumen" ein absolutes Rauchverbot gelten. Heißt das, daß in Konferenzzimmern z.B. von Freiberuflern oder gewerblichen Unternehmern oder in Büros/Wohnungen, in denen zwei Raucher miteinander verhandeln, nicht geraucht werden darf? Man ist geneigt anzunehmen, daß dies nicht wirklich gemeint sein kann.

Zu § 11 :

Ein Rauchverbot soll auch in allgemein zugänglichen Räumen "der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienender Einrichtungen" gelten. Was ist damit konkret gemeint? Gilt dies jeweils für alle Räume von z.B. Theatern, Messen, Museen oder Sportanlagen ?

Es wäre zu prüfen, ob das für allgemein zugängliche Räume von Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Bahn-, Flug- und Schifffahrtsverkehrs vorgesehene Rauchverbot mit bestehenden völkerrechtlichen Verträ-

gen, z.B. über den Eisenbahnverkehr, vereinbar ist.

Zu § 12 :

Es fehlen jegliche inhaltliche Parameter für die Bestimmung, ab welcher Größe und Anzahl der für die Bewirtung von Gästen vorgesehenen Räumlichkeiten in gastgewerblichen Betrieben Nichtraucherzonen einzurichten sind.

Auffallend ist auch die Bestimmung, wonach für die "Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen" der Inhaber des Betriebes verantwortlich sein soll. Heißt das, daß der Inhaber des Betriebes verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, wenn ein Gast in einer Nichtraucherzone raucht? Ist das - im Sinne des § 15 - ein Nichtbeachten der Nichtraucherschutzbestimmungen des § 12 oder einer Verordnung gemäß § 12 Abs.2? Oder soll dies lediglich bedeuten, daß der Inhaber des Betriebes für das Schaffen von Nichtraucherzonen verantwortlich ist? Hier ist dringend eine Klarstellung erforderlich. Wenn es - was zu hoffen ist - um die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bloß für das Nichtschaffen von Nichtraucherzonen geht, sollte das klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu §§ 13 und 14 :

Die angedrohten Strafen sind mit bis S 100.000,-, im Wiederholungsfall bis S 200.000,- auffallend hoch (Verstoß gegen das Rauchverbot bis S 5.000,-, im Wiederholungsfall bis S 10.000,-). Das LMG 1975 sieht Höchststrafen von nur S 50.000,- vor.

Unklar bleibt auch, wie man sich "in einem Transit- u. Ferienland wie Österreich die Kontrolle des Verbots der Einfuhr bestimmter Tabakwaren an den Grenzen vorstellt" (Neue Zürcher Zeitung, 12.3.1993).

Im internationalen Vergleich wäre die Strafbestimmung des § 14 Abs. 1 ein absolutes Novum; umso mehr als hier auch für den Wiederholungsfall eine erhöhte Strafe vorgesehen ist. Dies würde das zentrale Führen einer Strafkartei der einschlägigen "Täter" voraussetzen, wobei nicht geklärt ist, von wem und wie diese geführt wird (Tilgung).

Zu § 20 :

Wie wir in unserer Stellungnahme mehrfach zeigen konnten, besteht eine vielfache Wechselbeziehung zwischen den hier geregelten Materien und dem Tabakmonopol. Abgesehen davon, daß wir, wie erwähnt, eine Regelung im Rahmen des TabMG 1968 für systematisch richtig halten, gebieten es die

zwangsläufigen Überschneidungen, zumindest eine Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen auch bei der Vollziehung eines Gesetzes wie dem im Entwurf vorliegenden vorzusehen.

Abschließend sei nochmals betont, daß Austria Tabak den vorliegenden Gesetzesentwurf aus den angeführten Gründen nachdrücklich ablehnt.

Dementsprechend und wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Begutachtungszeit haben wir von gesonderten Stellungnahmen zu den Erläuterungen und den Verordnungsentwürfen abgesehen.